



Stellungnahme zu den Einwendungen zur Festlegung des Gewässerraums an den kommunalen Gewässern im Siedlungsgebiet der Gemeinde Uetikon am See gemäss § 15 h HWSchV.

28. November 2023
1/8

1. Öffentliche Auflage

Die Gemeinde Uetikon am See legte den nach der kantonalen Vorprüfung gemäss § 15 e der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei (HWSchV, LS 724.112) überarbeiteten Entwurf der Gewässerraumfestlegung gemäss § 15 g HWSchV vom 19. Mai 2023 bis zum 21. Juli 2023 während 60 Tagen öffentlich auf und machte die Planaufgabe öffentlich bekannt. Über den Beginn der öffentlichen Auflage informierte die Gemeinde Uetikon am See die von der Festlegung betroffenen Grundeigentümer schriftlich, soweit diese Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz haben oder der Gemeinde schriftlich ein inländisches Zustelldomizil bezeichnet haben. Während dieser Frist konnte jedermann zum Entwurf Einwendungen erheben (§ 15 g Abs. 4 HWSchV).

2. Einwendungen und Entscheid

Innert der Auflagefrist sind vier Einwendungen mit insgesamt vier Anträgen eingegangen. Gleich- oder ähnlich lautende Anträge aus verschiedenen Einwendungen werden nachfolgend zusammengefasst.

Antrag 1: Betreffend Brandrainbach, Abschnitt Br_01 (Einwendung vom 20. Juli 2023)

Das Grundstück Kat.-Nr. 4078 sei durch die Gewässerraumfestlegung am Brandrainbach betroffen. Der Wanderweg zwischen dem Bach und dem Grundstück würde intensiv genutzt. Dadurch sowie durch die Haslihalde-Strasse werde die Privatsphäre stark beeinträchtigt. Die vorhandene Buchsbaumhecke würde als solide Abtrennung dienen. Der Buchsbaum sei keine invasive Pflanze und benötige jedoch intensive Pflege bedingt durch den Buchsbaumzünsler. Diese Pflege sei bis anhin mit dem Biomittel Delphin erfolgt. Mit dem neuen Bachabstand sei eine solche Pflege nicht mehr möglich, das Absterben würde dadurch Tatsache werden. Es gehe um rund einen halben bis ganzen Meter des Bachabstandes, welcher die Pflege verhindern würde.

Die Situation auf dem Grundstück sei vor dem Hintergrund der Belastung durch den Wanderweg und der Haslihalde-Strasse sowie dem allfälligen Buchsbaumsterben als ausserordentlich zu beurteilen. Es werde daher folgendes beantragt:

1. Der geplante Bachabstand sei neu festzusetzen, damit die Buchsbaumpflege wie bisher mit Biomitteln ermöglicht bleibe.
2. Es sei eine unbefristete Ausnahmegewilligung für die Pflege des Buchsbaumes zu erteilen.
3. Eventualiter seien die Kosten für die Entsorgung der Buchsbaumhecken und das Ersetzen mit immergrünen Gehölzen zu übernehmen. Diese belaufen sich auf rund CHF 21'400.00, gemäss Kostenschätzung.

Entscheid der Baudirektion

Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

Begründung

Betreffend die Anordnung des Gewässerraums:

Am Brandrainbach im Abschnitt Br_01 wird der Gewässerraum mit der minimalen Breite von 11 m festgelegt. Bezüglich der Anordnung ist jeweils vom Grundsatz der symmetrischen Festlegung gemäss § 15k Abs. 1 der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei vom 14. Oktober 1992 auszugehen. Unter gewissen Umständen kann von der symmetrischen Anordnung abgewichen werden. Gemäss § 15 k Abs. 1 Satz 2 HWSchV ist eine asymmetrische Anordnung insbesondere zur Verbesserung des Hochwasserschutzes, für Revitalisierungen, zur Förderung der Artenvielfalt oder bei bestehenden Bauten und Anlagen in Bauzonen möglich. Vorliegend kann nicht nachgewiesen werden, dass eine asymmetrische Anordnung zu einer in der Summe besseren Lösung für das Gewässer führen würde. Eine vorhandene Buchsbaumhecke begründet ausserdem das Vorliegen «besonderer Verhältnisse» nicht. Eine asymmetrische Anordnung wäre im betroffenen Abschnitt zudem nicht möglich, ohne auf der gegenüberliegenden Privatparzelle eine grössere Betroffenheit zu verursachen und somit das Prinzip der Opfersymmetrie zu verletzen. Es besteht daher kein Handlungsspielraum, weder in Bezug auf die Gewässerraumbreite noch in Bezug auf die Anordnung des Gewässerraums.

Betreffend die Bewirtschaftungseinschränkungen:

Es ist korrekt, dass im Gewässerraum keine Dünger und Pflanzenschutzmittel mehr ausgebracht werden dürfen (Art. 41c Abs. 3 GschV). Das Produkt «Delfin» gehört gemäss Definition nach Art. 4 Abs. 1 lit. e ChemG auch zu den Pflanzenschutzmitteln; der Einsatz im Gewässerraum ist damit grundsätzlich verboten, auch wenn dieses Produkt nicht gewässergefährdend ist.

Gemäss dem kantonalen GIS ist jedoch ersichtlich, dass die Buchspflanzen nicht über den gesamten Perimeter vollständig im Gewässerraum zu liegen kommen. Eine Behandlung ausserhalb des Gewässerraums ist weiterhin erlaubt. Eine Ausnahmegewilligung für die Pflege von Buchsbäumen kann nicht erteilt werden.

Betreffend die Kostenübernahme:

Der Gewässerraum stellt eine öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung dar (ÖREB), welche grundsätzlich entschädigungslos zu dulden ist. Da eine gewisse Behandlung der Buchspflanzen weiterhin möglich bleibt, ist nicht ersichtlich, dass Einschränkungen entstehen würden, welche entschädigungspflichtig wären.

Antrag 2: Betreffend Mühlebach, Abschnitt Mü_06 und Huebbach, Abschnitt Hu_01 (Einwendung vom 20. Juli 2023)

1. Der Gewässerraum des Mühlebachs sei im Abschnitt Mü_06 asymmetrisch festzulegen, so dass die bestehenden Gebäude des Grundstücks Kat.-Nr. 4819 nicht im Gewässerraum zu liegen kommen würden.
2. Am Huebbach sei der Gewässerraum im Abschnitt Hu_01 zu reduzieren und an die baulichen Gegebenheiten auf dem Grundstück Kat.-Nr. 4819 anzupassen.

Zu Mü 06:

Die Parzelle Kat.-Nr. 4819 liege in einem dicht überbauten Gebiet. Gegenüber würden sich zwei Grundstücke in der kantonalen Landwirtschaftszone befinden, wobei keine Fruchtfolgeflächen festgehalten seien. Der Gewässerraum mit einer Hochwasserschutzbreite von 15.8 m durchquere zwei Häuser auf der Parzelle Kat.-Nr. 4819. Gegenüber würden sich Parkplatzflächen im Gewässerraum befinden. Am Abschnitt oberhalb (Mü_07) werde der Gewässerraum asymmetrisch ausgeschieden, beim kürzeren Abschnitt Mü_06 werde jedoch keine Asymmetrie vorgenommen und die Gebäude auf der betroffenen Parzelle würden nicht berücksichtigt. Grundsätzlich sei der Gewässerraum symmetrisch anzuordnen, wobei bei besonderen Verhältnissen auch davon abgewichen werden könne, z.B. als Anordnungsspielraum bei bestehenden Bauten und Anlagen. Voraussetzung sei, dass in der Gesamtbilanz aller Interessen eine insgesamt bessere Lösung erzielt werden könne und die Funktionen des Gewässerraums nicht geschmälert würden. Es werde bemängelt, dass keine asymmetrische Anordnung geprüft worden sei, da, wenn der Gewässerraum asymmetrisch zulasten der kantonalen Landwirtschaftszone ausgeschieden würde, in der Summe eine bessere Lösung für die Einwander resultiere. Bei der Landwirtschaftsfläche seien ausschliesslich Lager- Parkier- und Manövriertflächen vom Gewässerraum betroffen. Eine Einschränkung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung liege folglich ohnehin nicht vor. Auch eine allfällige Revitalisierung sei im Bereich der Landwirtschaftszone sinnvoller als im Bereich einer dicht überbauten Wohnzone. Da weder private noch öffentliche Interessen, insbesondere auch keine gewässerschutzrechtlichen Interessen gegen eine asymmetrische Anordnung sprechen würden, sei der Gewässerraum an diesem Abschnitt asymmetrisch anzuordnen, so dass die Gebäude auf der Parzelle Kat. Nr. 4819 nicht in den Gewässerraum zu liegen kommen würden.

Zu Hu 01:

Der Huebbach sei ein kleines Fliessgewässer mit rund 100 m Länge und einer Gerinnesohlenbreite von lediglich 30 cm. Bei trockenem Wetter fliesse kein Wasser. Durch die symmetrische Ausscheidung des minimalen Gewässerraums von 11 m würden zwei Gebäude (Parzelle Kat.-Nr. 4819) vom Gewässerraum tangiert werden. Soweit der Hochwasserschutz gewährleistet sei, könne die Breite des Gewässerraums gemäss Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV den baulichen Gegebenheiten in dicht überbauten Gebieten angepasst werden. Das Gebiet sei der ausnützungstärksten Wohnzone der Gemeinde zugewiesen und somit dicht überbaut. Diese Einschätzung stimme auch mit der Beurteilung im Gewässerraumbericht überein, in dem eine Tendenz als dicht überbaut festgehalten werde. Die Hochwassergefährdung des Einzugsgebiets des Huebbachs sei in der Gefahrenkarte mit geringer bis mittlerer Gefährdung bezeichnet, gemäss Technischem Bericht sei dies aber auf den Mühlebach zurückzuführen. Der Hochwasserschutz könne somit auch bei einer reduzierten Gewässerraumbreite gewährleistet werden. Eine Reduktion gemäss Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV sei daher zu Unrecht nicht geprüft worden und die Breite nicht den baulichen Gegebenheiten angepasst worden.

Im Vergleich zwischen dem Huebbach und einem 2 m breiten Gewässers mit gleich grosser Gewässerraumbreite nach Art. 41a Abs. 2 lit. a GSchV werde für den Huebbach ein grosser Gewässerraum ausgeschieden. Es sei auch mit einem reduzierten

Gewässerraum möglich, die natürlichen Funktionen des Gewässers zu gewährleisten, eine Reduktion sei daher umso mehr gerechtfertigt.

Es sprächen keine Interessen gegen eine Reduktion des Gewässerraums.

Entscheid der Baudirektion

Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

Begründung

Mühlebach, Abschnitt Mü_06:

Am Mühlebach wird der Gewässerraum mit einer Breite von 15.8 m festgelegt. Diese Breite ergibt sich einerseits aus der Erhöhung auf die Biodiversitätskurve aufgrund des grossen Revitalisierungsnutzens und andererseits aufgrund des vorliegenden Hochwasserschutzdefizits. Eine Unterschreitung der Hochwasserschutzbreite ist nicht möglich. Bezüglich einer Anpassung der Gewässerraumbreite besteht somit kein Handlungsspielraum, unabhängig ob sich der Abschnitt in dicht überbautem Gebiet befindet oder nicht.

Bezüglich der symmetrischen Anordnung: Auszugehen ist vom Grundsatz der symmetrischen Festlegung gemäss § 15k Abs. 1 HWSchV. Bei besonderen Verhältnissen kann davon abgewichen werden, insbesondere zur Verbesserung des Hochwasserschutzes, für Revitalisierungen, zur Förderung der Artenvielfalt oder bei bestehenden Bauten und Anlagen in Bauzonen. Durch eine asymmetrische Anordnung muss in der Summe eine bessere Lösung resultieren; es reicht nicht aus, wenn sich infolge der asymmetrischen Anordnung die Bedingungen nicht verschlechtern. Für den Abschnitt Mü_06 des Mühlebachs kann nicht nachgewiesen werden, dass eine asymmetrische Anordnung zu einer besseren Lösung führt. Hinsichtlich des Hochwasserschutzes und der ökologischen Aspekte sowie aus Sicht Revitalisierung erbringt eine asymmetrische Anordnung keinen Mehrwert. Die Gegenüberliegende Parzelle Kat.-Nr. 4820 ist bachseitig überbaut, es würde durch eine Asymmetrie weder mehr noch besser verfügbarer Raum für das Gewässer zur Verfügung stehen. Um eine Ungleichbehandlung der betroffenen EigentümerInnen zu verhindern, wird am Prinzip der Opfersymmetrie festgehalten. Der Gewässerraum wird symmetrisch angeordnet.

Es wird darauf hingewiesen, dass bestehende Bauten und Anlagen im Gewässerraum, welche rechtmässig erstellt wurden und bestimmungsgemäss nutzbar sind, in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt sind (Art. 41c Abs. 2 GSchV). Es gilt die (erweiterte) Besitzstandsgarantie nach § 357 Abs. 1 PBG. Gewisse Umbauten, innere Erweiterungen und Umnutzungen bleiben somit möglich. Der Gewässerraum hat ausserdem keine Auswirkung auf die bauliche Ausnützung einer Parzelle. Da die bestehenden Gebäude nur leicht tangiert werden, kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei einem allfälligen Ersatzneubau die maximale Ausnützung der Parzelle nicht auch mit einer Anordnung der Gebäude ausserhalb des Gewässerraums möglich wäre.

Sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann die Behörde zudem die Erstellung zonenkonformer Anlagen in dicht überbauten Gebieten bewilligen (Art. 41c Abs. 1 Bst. a GSchV). Die Bewilligungsfähigkeit von Bauten und Anlagen oder anderer Nutzungen im Gewässerraum wird jedoch in einem separaten Verfahren (Baubewilligungsverfahren) geprüft und ist nicht Gegenstand der vorliegenden Gewässerraumfestlegung.

Huebbach, Abschnitt Hu_1:

Der minimale Gewässerraum für den Abschnitt Hu_01 des Huebbachs beträgt 11 m. Nach Anforderungen der kantonalen Arbeitshilfe (Informationsplattform Gewässerraum) muss der Gewässerraum für Abschnitte, welche zwar kein Revitalisierungspotenzial, jedoch einen natürlich, naturnahen oder wenig beeinträchtigten ökomorphologischen Zustand aufweisen (Grundlage: Ökomorphologie-Erhebung Kanton Zürich) ohne weitere Nachweise aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes grundsätzlich auf die Biodiversitätskurve erhöht werden. Der Abschnitt Hu_01 wird als wenig beeinträchtigt beurteilt, folglich ist der Gewässerraum auf die Biodiversitätsbreite zu erhöhen. Aufgrund der massgebenden natürlichen Sohlenbreite von 0.3 m entspricht der Gewässerraum gemäss der Biodiversitätskurve dem minimalen Gewässerraum gemäss Art. 41a Abs. 2 GSchV. Eine darüber hinaus gehende, zusätzliche Erhöhung ist nicht notwendig.

Im Technischen Bericht wird die Lage in dicht überbautem Gebiet lediglich als Tendenz und nicht abschliessend beurteilt. Selbst wenn das Gebiet dicht überbaut wäre, wäre eine Reduktion höchstens bis auf den nachweislich ermittelten, mindestens erforderlichen Raumbedarf zur Umsetzung von Revitalisierungsmassnahmen resp. zur Erfüllung der Anforderungen an den Natur- und Landschaftsschutz zulässig. Ein solcher Nachweis wurde nicht erbracht.

Ebenfalls gegen eine Reduktion spricht folgendes: In der Einwendung wird gefordert, den Abschnitt gemäss Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV an die baulichen Gegebenheiten anzupassen. Es gilt dabei zu beachten, dass es sich gemäss dem Verordnungstext um eine «Kann-Bestimmung» und nicht um eine «Muss-Bestimmung» handelt. Die Prüfung einer Reduktion des minimalen Gewässerraums im dicht besiedelten Gebiet ist angezeigt, wenn die Ausscheidung des Gewässerraums nicht oder nur an die baulichen Gegebenheiten angepasst sinnvoll ist. Im Rahmen dieser Prüfung gilt es die Frage zu beantworten, ob sich der Gewässerabschnitt in dicht überbautem Gebiet befindet, und damit die Voraussetzung für eine Reduktion des minimalen Gewässerraums überhaupt erfüllt ist.

Ist die Ausscheidung des minimalen Gewässerraums aufgrund der räumlichen Verhältnisse im Nahbereich des Gewässers auch ohne Anpassung an die baulichen Gegebenheiten sinnvoll, muss die Reduktion des minimalen Gewässerraums nicht explizit geprüft, und damit auch die Frage nach der Lage in dicht überbautem Gebiet nicht oder nicht abschliessend beantwortet werden. In einer späteren Entscheidungsstufe (Ausnahmebewilligung für ein konkretes Bauvorhaben) kann sich die Frage erneut stellen. Zu diesem Zeitpunkt muss die Frage aber ohnehin in einer eigenständigen Interessenabwägung geklärt werden.

Vorliegend erscheint eine Festlegung des Gewässerraums auch ohne Anpassung an die baulichen Gegebenheiten sinnvoll. Die betroffenen Gebäude auf der Parzelle Kat.-Nr. 4819 sind lediglich am Rande betroffen. Der 5 m Gewässerabstand nach § 21 WWG, welcher auch mit der Festlegung des Gewässerraums weiterhin Gültigkeit behält, entspricht in etwa dem festzulegenden minimalen, symmetrischen Gewässerraum von 11 m. Die Einschränkungen durch den Gewässerraum werden hinsichtlich der sowieso bereits bestehenden Einschränkungen als verhältnismässig beurteilt. Es wird zudem angemerkt, dass bereits heute entlang von oberirdischen Gewässern die Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 4. Mai 2011 der GSchV gelten. Der Bereich,

der bereits heute aufgrund der Übergangsbestimmungen freizuhalten ist, fällt breiter aus als mit dem festzulegenden minimalen Gewässerraum von 11 m Breite. Durch die Gewässerraumfestlegung werden die restriktiven Übergangsbestimmungen abgelöst, die Einschränkungen werden somit minimiert.

Betreffend Besitzstandsgarantie und Ausnahmebewilligungen in dicht überbauten Gebieten wird auf die obenstehenden Ausführungen verwiesen.

Antrag 3: Betreffend Mühlebach, Abschnitt Mü_06 (Einwendung vom 26. Juni 2023)

Die Bachunterquerung Kreuzsteinstrasse sei vor wenigen Jahren neu erstellt worden. Auf der Ostseite erfülle das Gewässer die Anforderungen des Hochwasserschutzes. Beidseitig würden sich bestehende Nutzungen befinden (Gebäude und Vorplatzbereich zu Gebäude). Die Gewässerraumfestlegung solle den privaten Nutzungsbereich auch in Zukunft so wenig wie nötig beanspruchen und trotzdem dem Gewässerschutz dienen. Der Gewässerraum sei auf die vor wenigen Jahren ausgebauten Gewässerverbauungslinie zu reduzieren.

Entscheid der Baudirektion

Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

Begründung

Mit dem Ausbau des Bachdurchlasses unter der Kreuzsteinstrasse wurde die Hochwassergefährdung punktuell (signifikant) entschärft. Entlang des Abschnitts Mü_06 bachaufwärts des Durchlasses wird das Schutzziel (HQ₃₀₀ + 0.5 m Freibord) jedoch nicht eingehalten und es kann bei einem solchen Szenario trotz Ausbau des Durchlasses zu Ausuferungen kommen. Da im Rahmen des Projektes kein Gewässerraum festgelegt wurde, wird dies nun im Rahmen des vereinfachten Verfahrens umgesetzt. Im vereinfachten Verfahren wird flächendeckend im gesamten Gemeindegebiet der Gewässerraum ausgeschieden. Für die Hochwasserschutzbetrachtungen sind Regelprofile gemäss kantonalen Vorgaben einzuhalten, damit der Raumbedarf aus Sicht Hochwasserschutz nicht unterschätzt wird. Gemäss dem Hochwasserschutznachweis im Technischen Bericht ist für den Abschnitt Mü_06 eine Erhöhung des minimalen Gewässerraums von 11 m auf 15.8 m notwendig. Eine Anpassung der Gewässerraumbreite ist nur möglich, soweit der Hochwasserschutz gewährleistet ist (Art. 41 a Abs. 4 GSchV). Eine Unterschreitung der Hochwasserschutzbreite ist folglich nicht möglich. Somit besteht vorliegend kein Handlungsspielraum, einen schmaleren Gewässerraum auszuscheiden. Eine asymmetrische Anordnung zulasten der gegenüberliegenden Parzelle wird an dieser Stelle ausgeschlossen, da die Voraussetzungen nicht erfüllt sind (vgl. Antrag 2; *Mühlebach, Abschnitt Mü_06*).

Bezüglich einer Anordnung auf die «Gewässerverbauungslinie»: Es wird davon ausgegangen, dass damit die Böschungsoberkante gemeint ist. Die Gewässerraumfestlegung dient nicht nur ausschliesslich dem Hochwasserschutz. Der Raum, der zum Schutz der Gewässer ausgeschieden wird, endet nicht an der Böschungsoberkante. Gemäss der strategische Revitalisierungsplanung des Kantons Zürich liegt ein grosser Revitalisierungsnutzen am Mühlebach vor. Aus Sicht der Revitalisierung muss der minimale Gewässerraum am Abschnitt Mü-06 deshalb erhöht werden und beträgt ebenfalls 15.8 m, wodurch der Gewässerraum über die Böschungsoberkante hinausragt.

Die Revitalisierungsplanung ist auch im Kommunalen Richtplan Siedlung und Landschaft entsprechend vermerkt. Die Erhöhung des minimalen Gewässerraums ist daher nicht nur aus Sicht Hochwasserschutz, sondern auch aus Sicht Revitalisierung notwendig.

Sollte zu einem späteren Zeitpunkt ein Wasserbauprojekt geplant und umgesetzt werden, besteht die Möglichkeit, den Gewässerraum im Rahmen des Verfahrens zur Festsetzung von Wasserbauprojekten zu revidieren.

Antrag 4: Betreffend Mühlebach, Abschnitte Mü_04 und Mü_05 (Einwendung vom 26. Juni 2023)

Mühlebach, Abschnitt Mü_04:

Die Bachunterquerung Kreuzsteinstrasse und der nachfolgende Bachlauf würden den Hochwasserschutz bereits berücksichtigen. Entlang der betroffenen Parzelle Kat.-Nr. 4984 sei der Hochwasserschutz bereits eingehalten und gegenüber liege das Gemeindegebiet des Mühleweihers, welches ebenfalls tiefer liege. Die Uferverbauungen seien bereits heute asymmetrisch und der Hochwasserschutz sei in dieser Form bereits in den vergangenen Jahrzehnten aufgezeigt worden. Es sei nicht verständlich, weshalb der Gewässerraum auf die höher gelegenen Flächen des betroffenen Grundstücks gelegt würden und Nutzungseinschränkungen zur Folge hätten. Ein künftiger zusätzlicher Hochwasserausbau hätte auf der gegenüberliegenden Parzelle der Gemeinde zu erfolgen. Die Anpassung der Gewässerraumfestlegung an die bestehende bauliche Situation erlaube eine asymmetrische Anordnung des Gewässerraums. Der Gewässerraum sei entsprechend asymmetrisch anzuordnen.

Mühlebach, Abschnitt Mü_05:

Analog dem Abschnitt Mü_04 sei der Hochwasserschutz bereits gewährleistet. Zudem sei unverständlich, dass der neuerstellte Strassenbereich sowie das bestehende Gebäude unnötig und undifferenziert in den Gewässerraum zu liegen kommen würden. Der kommunale Spielraum für die Festlegung sei unter Berücksichtigung der bestehenden Bauten anzuwenden. Der Gewässerraum sei asymmetrisch anzuordnen und die bestehende Gewässerverbauungslinie sei dabei zu berücksichtigen.

Entscheid der Baudirektion

Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

Begründung

Bezüglich des Ausbaus des Bachdurchlasses unter der Kreuzsteinstrasse wird auf die Ausführungen zum Antrag 3 verwiesen.

Analog dem Abschnitt Mü_06 liegt an den Abschnitten Mü_04 und Mü_05 ein Hochwasserschutzdefizit vor. Entsprechend wird an beiden Abschnitten der minimale Gewässerraum erhöht, von 11 m auf 15.6 m (Mü_04) resp. auf 17.5 m (Mü_05). Eine Unterschreitung der Hochwasserschutzbreite ist nicht möglich.

Wie bereits für den Abschnitt Mü_06 wird auch für die beiden Abschnitte Mü_04 und Mü_05 gemäss kantonaler Revitalisierungsplanung ein grosser Revitalisierungsnutzen ausgewiesen. Aus diesem Grund wird der Gewässerraum an beiden Abschnitten auf

die Biodiversitätsbreite erhöht. Dies hat zur Folge, dass der Gewässerraum am Abschnitt Mü_04 von 15.6 m auf 15.8 m erhöht werden muss. Am Abschnitt Mü_05 erfolgt keine eigentliche Erhöhung, da die Hochwasserschutzbreite breiter ausfällt als der berechnete Raumbedarf aus Sicht Revitalisierung. Eine Unterschreitung der Biodiversitätsbreite ist in dicht überbauten Gebieten bis auf den nachweislich zu ermittelnden, mindestens erforderlichen Raumbedarf zur Umsetzung von Revitalisierungsmassnahmen resp. zur Erfüllung der Anforderungen an den Natur- und Landschaftsschutz zulässig. Die Breite gemäss Art. 41a Abs. 2 GSchV (Hochwasserschutzkurve) darf dabei nicht unterschritten werden. Ein solcher Nachweis wurde nicht erbracht. Ausserdem liegt der Abschnitt in der Tendenz in nicht dicht überbautem Gebiet. Selbst wenn ein Nachweis vorliegen würde und der Abschnitt sich in dicht überbautem Gebiet befände, wäre höchstens eine Reduktion um 0.2 m möglich. An den Gewässerraumbreiten wird somit festgehalten.

Bezüglich der Anordnung des Gewässerraums: Am Abschnitt Mü_04 wird der Gewässerraum bereits asymmetrisch zulasten der Gemeindeparzelle (Kat.-Nr. 5076) ausgeschieden, da aus Sicht Revitalisierung, Hochwasserschutz, Naherholung und bauliche Anordnung eine in der Summe bessere Lösung resultiert. Aufgrund der Asymmetrie kommt auch das bestehende Gebäude auf Parzelle Kat.-Nr. 4984 nicht im Gewässerraum zu liegen. Eine weitergehende Asymmetrie würde keine weiteren Vorteile mit sich bringen. Auch aus Sicht der baulichen Einschränkungen würde eine weitergehende Asymmetrie nicht zu einem besseren Ergebnis führen, da der Gewässerabstand von 5 m nach § 21 WWG weiterhin einzuhalten ist. Die asymmetrische Anordnung am Abschnitt Mü_04 wurde im Technischen Bericht vom 16. März 2023 nur unzureichend beschrieben. Der Technische Bericht wurde entsprechend überarbeitet (Stand 22. Dezember 2023). Im Kapitel 4.3.1 wird die Asymmetrie am Abschnitt Mü_04 nun eingehend beschrieben.

Eine asymmetrische Anordnung ist am Abschnitt Mü_05 nicht möglich, ohne auf der gegenüberliegenden Privatparzelle eine grössere Betroffenheit zu verursachen. Ausserdem kann nicht nachgewiesen werden, dass durch eine Asymmetrie eine in der Summe bessere Lösung für das Gewässer resultiert. Entsprechend wird darauf verzichtet, den Gewässerraum asymmetrisch anzuordnen.

Die betroffenen Parzellen Kat.-Nrn. 4983 und 4984 sind durch die Gewässerraumfestlegung nur leicht betroffen und die bestehenden Gebäude kommen nicht im Gewässerraum zu liegen. Eine bauliche Nutzung der Parzellen bleibt weiterhin möglich. Die Ausnützungsziffer wird durch die Festlegung des Gewässerraums nicht verändert.

Bezüglich eines allfälligen Wasserbauprojektes an den Abschnitten Mü_04 und Mü_05: Bei der vorliegenden Gewässerraumfestlegung handelt es sich um eine rein planerische Festlegung, aus der keine unmittelbaren baulichen Massnahmen hervorgehen. Ziel ist es, jenen Raum zu sichern, welcher das Gewässer zur Gewährleistung der natürlichen Funktionen, des Schutzes vor Hochwasser und der Gewässernutzung bedarf. Ein hochwassersicherer Ausbau des Gewässers ist somit nicht Gegenstand der vorliegenden Verfügung, weshalb nicht weiter darauf eingegangen wird. Sollte zu einem späteren Zeitpunkt ein allfälliges Wasserbauprojekt geplant und umgesetzt werden, ist es möglich, den Gewässerraum im Rahmen des Verfahrens zur Festsetzung von Wasserbauprojekten zu revidieren.